

# Satzung des BUND Regionalverbandes Stuttgart

Stand: 19. April 1999

---

## §1

- (1) Der BUND Regionalverband Stuttgart ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).
- (2) Zum Bereich dieses Regionalverbandes gehören die Kreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg, Stuttgart und der Rems-Murr-Kreis.

## §2

Zweck des BUND Regionalverband Stuttgart ist insbesondere:

- die Förderung des Umweltschutzes
- des Naturschutzes
- des Gesundheitsschutzes
- des Tierschutzes

in der Region Stuttgart.

- (1) Der Regionalverband verfolgt als solcher ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Spendenbescheinigungen werden nur durch den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (Bundesverband) ausgestellt.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §3

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Information über Umweltschadstoffe und Umweltbelastungen
- Information über umweltgerechtes Verbraucher-Verhalten
- Information über umweltgerechte Produktionsverfahren und Dienstleistungsangebote
- Durchführung von Tagungen, Seminaren, Vorträge, Exkursionen
- Pflege und Gestaltung von Biotopen und Naturräumen
- Stellungnahmen zu Bauleit- und Verkehrsplanungen und ggf. Ausarbeitung von ökologisch günstigeren Alternativen

## §4

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die vorbezeichneten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §5

Der BUND Regionalverband Stuttgart ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

## §6

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb des Regionalverbandes ergeben sich aus §8 Abs. 1 in Verbindung mit §3 Abs. 1, 5, 6 und 7 der Satzung des Landesverbandes.

## §7

Organe des Regionalverbandes sind die Regionaldelegiertenversammlung und der Regionalvorstand.

## §8

- (1) Zu den Aufgaben der Regionaldelegiertenversammlung gehören u. a. das Festlegen der Arbeitsschwerpunkte des Regionalverbandes, die Wahl und die Abberufung des Vorstandes, die Wahl und die Abberufung der Landesdelegierten, die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern, Entgegennahme der Berichte von Vorstand, Geschäftsführung und Kassenprüfern, die Schlichtung von Streitigkeiten unter Delegierten, innerhalb des Vorstandes oder zwischen Vorstand und hauptamtlich Beschäftigten. Die Regionaldelegiertenversammlung hat die letzte Entscheidungsbefugnis über den Inhalt einer regionalbedeutsamen Stellungnahme bzw. BUND-Position.
- (2) Die Regionaldelegiertenversammlung wählt jeweils auf drei Jahre die Landesdelegierten entsprechend § 5 der Landessatzung.  
Als Landesdelegierte sollen möglichst Vorstandsmitglieder gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Fällt ein Vorstandsmitglied oder ein Landesdelegierter aus, wählt die Regionaldelegiertenversammlung nach.

## § 9

- (1) Die Mitgliederversammlung bzw. Kreisdelegiertenversammlung der Kreisverbände in der Region Stuttgart wählen die Regionaldelegierten und die Ersatzdelegierten (je volle einhundert Mitglieder eine/n Regionaldelegierte/n).  
Die Regionaldelegierten werden auf 3 Jahre gewählt. Nachwahl und Wiederwahl sind zulässig.
- (2) Die Regionaldelegiertenversammlung wird mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Eine Regionaldelegiertenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Anträge zur Regionaldelegiertenversammlung müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen.
- (3) Eine außerordentliche Regionaldelegiertenversammlung ist binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn es 1/3 der Regionaldelegierten schriftlich mit Angabe des entsprechenden Grundes sowie einer Beschlußvorlage verlangt oder der Regionalvorstand mit Mehrheit einen entsprechenden Beschluß faßt.

- (4) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, daß einer der Anwesenden geheime Abstimmungen verlangt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei den übrigen Abstimmungen unbeachtlich.
- (5) Vorstandsmitglieder haben bei Abstimmungen in der Regionaldelegiertenversammlung volles Stimmrecht.

## § 10

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter;
  - b) dem Schatzmeister;
  - c) einem von der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes bzw. Kreisdelegiertenversammlung aus der Mitte des Kreisvorstandes gewählten Mitglied. Sobald diese von der Regionaldelegiertenversammlung bestätigt sind, haben sie Stimmrecht;
  - d) bis zu 5 weiteren Mitgliedern (Beisitzer), die direkt von der Regionaldelegiertenversammlung gewählt werden.
- (2) Für den Vorstand sind auch BUND-Mitglieder aus der Region wählbar, die keine Regionaldelegierten sind.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
- (4) Die beiden Vorsitzenden vertreten den Regionalverband je alleine gerichtlich oder außergerichtlich. Sie laden zu den Sitzungen des Vorstandes und zu den Regionaldelegiertenversammlungen ein. Sie leiten die Sitzungen dieser beiden Organe
- (5) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Regionaldelegierten ab. Er bestimmt die Art der Einladung zu der Sitzung und den Ort der Sitzung.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind unabhängig vom Vertretungsrecht der Vorsitzenden gleichberechtigt bezüglich des Einbringens von Beratungspunkten und innerhalb der Abstimmungen. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Er ist bei der Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlußfähig. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt mindestens acht Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte. Im übrigen bestimmt der Vorstand neben der Regionaldelegiertenversammlung die Schwerpunkte seiner eigenen Arbeit und die des Regionalverbandes. Der Vorstand regelt außerdem die Verbandstätigkeit, soweit es sich nicht um die gewöhnliche Verwaltungsarbeit des/der Vorsitzenden handelt.

## § 11

- (1) Der Regionalverband kann Verpflichtungen, die den Bestand seines eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilten Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.
- (2) Rechtsstreitigkeiten kann der Regionalverband nur in Abstimmung mit dem Landesverband (Referat Recht) führen.

- (3) Der Inhalt öffentlicher Erklärungen des Regionalverbandes von überregionaler Bedeutung, wie z.B. Presseerklärungen oder Stellungnahmen gegenüber Behörden, Unternehmen oder anderen dritten Personen sollen nach Möglichkeit mit dem Landesverband (Landesgeschäftsführer / Referat Recht) abgestimmt werden.

## § 12

Bei der Auflösung des Regionalverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landesverband. Die Auflösung des Regionalverbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Regionaldelegiertenversammlung mit 3 / 4 Mehrheit beschlossen werden.

## § 13

Diese Satzung tritt am 19. April 1999 in Kraft